

als wahr bestimmt werden kann. Das Untersuchungsorgan kann bei dem gegebenen Stand der Ermittlungen noch nicht feststellen: „Der Beschuldigte ist Täter der und der Straftat“ oder „Bei der Durchsichtigung wird Beweismaterial gefunden werden“.

„Unter *Verdacht* i. S. des § 98 StPO ist die durch Tatsachen gerechtfertigte Vermutung der Begehung einer Straftat seitens bekannter oder noch unbekannter Täter zu verstehen, d.h. *die auf Tatsachen begründete Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat*.¹³ Die Vermutung (im Sinne des § 108 Abs. 2 StPO) „muß entweder auf Anhaltspunkte gestützt sein oder auf Erfahrungswerten beruhen“. ¹⁴ Unter „Anhalt“ (§ 108 Abs. 4 StPO) werden konkrete Hinweise verstanden, „daß sich die gesuchte Person oder der gesuchte Gegenstand speziell bei diesem Bürger befinden können“. ¹⁵

Grundvoraussetzung jeder Verhaftung ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten oder Angeklagten. *Dringende Verdachtsgründe* liegen im Ermittlungsverfahren vor, wenn

1. die bisherige Untersuchung eines Ereignisses zu Erkenntnissen über strafrechtlich erhebliche Tatsachen geführt hat, die nicht durch andere während der gleichen Untersuchung erarbeitete Erkenntnisse über strafrechtlich erhebliche Tatsachen oder durch logische Erwägungen über den strafrechtlich erheblichen Sachverhalt widerlegt worden sind, wobei die Wahrheit der Erkenntnisse im Wege einer unvoreingenommenen und gesetzlichen Beweisführung bestätigt wurde;
2. die so festgestellten Tatsachen zwar nur einen Teil der zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt der Strafsache gehörenden Tatsachen bilden, aber doch solche Tatsachen sind, die in ihrer bisherigen Gesamtheit mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf hinweisen, daß die den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat begangen (beendet oder vollendet oder strafbar versucht oder strafbar vorbereitet) wurde;
3. die beim derzeitigen Stand der Ermittlungen festgestellten Tatsachen die durch hohe Wahrscheinlichkeit charakterisierte Schlußfolgerung ergeben, daß der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer der ihm zur Last gelegten (beendeten oder vollendeten oder strafbar versuchten oder strafbar vorbereiteten) Straftat die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der auf die Straftat anzuwendenden Strafrechtsnorm verwirklicht hat.¹⁶

Alle hier erklärten Fachausrücke kennzeichnen eine Wahrscheinlichkeit. Sie besagt hier: Die bereits verifizierten Erkenntnisse über einige Tatsachen (als Teil aller Tatsachen, die den objektiv-realen strafatverdächtigen Sachverhalt bilden) geben dem Untersu-